



Amtsblatt für den Landkreis Börde

5. Jahrgang

04.12.2011

Nr. 72

Inhalt

1. Stadt Wolmirstedt: Hinweisbekanntmachung 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ
2. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zum Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Wolmirstedt B 189

3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Änderungsanordnung
4. Impressum

Stadt Wolmirstedt
Der Bürgermeister

Wolmirstedt, 30.11.2011

Hinweisbekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) hat am 27. Juli 2011 die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ mit Datum vom September 2011 genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt mit der Ausgabe Nr. 10 in Halle (Saale) am 18. Oktober 2011 erfolgt.


Dr. Zander
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

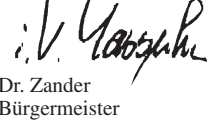
Betreff: Flurbereinigungsverfahren
„Ortsumgehung Wolmirstedt B 189, Landkreis Börde 7.004“

Die öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte über die 3. Änderungsanordnung im Verfahren OU Wolmirstedt B 189, die Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten, das Verzeichnis der zuzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke und die Gebietskarte liegen in der Zeit vom 05.12.2011 bis 21.12.2011 während der Dienststunden

Montag und Donnerstag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

am Bürgerinformationspunkt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Wolmirstedt, den 30.11.2011


Dr. Zander
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Magdeburg, 11.11.2011

Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B 189
Landkreis: Börde
Verf.-Nr.: OK 7.004
Az.: 43.1 611 B1.14 OK 7.004

Änderungsanordnung

Das Regierungspräsidium Magdeburg hat mit Beschluss vom 21.12.1998, Az: 42.-611/1-12-ALF MD, das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung OU Wolmirstedt B 189, Landkreis Börde 7.004“ eingeleitet.
Zum Flurbereinigungsverfahren Wolmirstedt „Flurbereinigung OU Wolmirstedt Landkreis Börde 7.004“ werden die in der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführten Flurstücke zugezogen bzw. ausgeschlossen.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn dadurch der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.
Der Zweck der Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Abs. 1 FlurbG ist, den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden.
Das Verfahrensgebiet ist dementsprechend so abzugrenzen, dass die besonderen Ziele der Unternehmensflurbereinigung erreicht werden können.
Durch die Hinzuziehung und den Ausschluss der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke erreicht das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Wolmirstedt eine Fläche von ca. 1338 ha. Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht.
Aufgrund des Zwecks der Zuziehung der Fläche der Flurstücke sind die Änderungen als gering anzusehen.

Da aus den dargelegten Gründen durch die Zuziehung der o.g. Flurstücke die Unternehmensflurbereinigung besser erreicht werden kann, liegen die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung nach den § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 4 FlurbG vor.

Einschränkungen:

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 15 - 17, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (OK 7.004) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).
Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.
Der Widerspruch kann auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches maßgebend.

Im Auftrag


Christa Lüddecke



Anlage: 1. Liste der zuzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke
2. Gebietskarte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Az.: 43.1 611 B1.14 OK 7.004

Flurneuordnungsverfahren Flurbereinigung OU Wolmirstedt B 189 Landkreis Börde 7.004

1. Verzeichnis der zuzuziehenden Verfahrensflurstücke:

Gemarkung: Jersleben

Flur: 2
59/2 59/3 59/4 60/2 60/3 63/2 63/3
68/1 68/2
9 Flurstücke mit einer Fläche von: 0,1153 ha

Gemarkung: Mose

Flur: 1
5 20
2 Flurstücke mit einer Fläche von: 0,0018 ha

Flur: 2
76 77 78
3 Flurstücke mit einer Fläche von: 0,0773 ha

Flur: 4
14 15
2 Flurstücke mit einer Fläche von: 0,6121 ha

Gemarkung: Samswegen

Flur: 2
9
1 Flurstück mit einer Fläche von: 0,7450 ha

Flur: 3
1
1 Flurstück mit einer Fläche von: 13,7370 ha

Gemarkung: Wolmirstedt
Flur: 8
42/14 549/3 549/16 558/5 558/16
5 Flurstücke mit einer Fläche von: 0,1269 ha

Flur: 32
1/22 18/1
2 Flurstücke mit einer Fläche von: 3,7327 ha

2. Verzeichnis der auszuschließenden Verfahrensflurstücke

Gemarkung: Wolmirstedt
Flur: 8
136/1
1 Flurstück mit einer Fläche von: 0,7200 ha

Flur: 31
26/55
1 Flurstück mit einer Fläche von: 0,0610 ha

Gemarkung: Mose

Flur: 6
156
1 Flurstück mit einer Fläche von: 0,0746 ha

Verfahrensgebietsfläche, neu 1337,5015 ha

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch Beschluss der Änderungsanordnung eine Fläche von 1337,5015 ha.

aufgestellt: 1.10.2011


Fey

Impressum:
Herausgeber:

Verantwortlich für die
Bekanntmachungen des
Landkreises Börde:
Verteilung:

Redaktion/Bezug:
Internet:

Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail:
kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter
www.boerdekreis.de